

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten grundsätzlich für sämtliche Rechtsgeschäfte mit Unternehmern, sofern die Vertragspartner nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbaren. Sollten diese AGB ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern zugrunde gelegt werden, gelten sie nur, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen für Verbraucher den Bestimmungen der AGB entgegenstehen. Einkaufsbedingungen des Kunden kommen nur dann zur Anwendung, wenn sie im einzelnen Geschäftsfall von EHPO Eventmanagement OG (im Folgenden kurz EHPO) schriftlich anerkannt wurden. Fehlender Widerspruch bedeutet in keinem Fall Anerkennung.

## **§2 Angebote und Zusagen**

Angebote von EHPO sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindliche Angebote in schriftlicher Form abgegeben werden. Mündliche Angebote bzw. mündliche Zusagen von EHPO Mitarbeitern sind nur dann wirksam, wenn sie von EHPO schriftlich bestätigt werden.

## **§3 Preise und Rabatte**

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive aller Steuern und allfälligem Gebindepfand. Rabattangaben in Prozent beziehen sich jeweils auf Listenpreise exklusive aller Steuern und Gebindepfand. Für das Vorkühlen von Getränken (Ausnahme Verleih von Kühlwagen) werden 5% Handlinggebühr erhoben.

## **§5 Bestellungen**

Bestellungen werden telefonisch sowie in schriftlicher bzw. elektronischer Form entgegengenommen. Spätestens mit seiner Bestellung erkennt der Kunde die Gültigkeit dieser AGB an. Bei Bestellungen muss bekannt gegeben werden, ob mehr oder anderes Leergut retourniert werden soll, als geliefert wird.

## **§6 Lieferungen**

Getränkeliieferungen (ausgenommen Kommissionslieferungen) ab einem Bestellwert von € 250,- exkl. USt innerhalb unseres Einzugsgebietes frei Haus (ausgenommen Aktionsware). Darunter ergibt sich eine Anliefergebühr pauschal von € 25,- exkl. USt. Über unser Einzugsgebiet + € 1,- pro km (Navi – schnellste Route) + anfallender Maut. Kleinstlieferungen können unter Umständen auf dem Postweg versandt werden.

Lieferungen von Aktionswaren werden mit € 40 pro Palettenstellplatz innerhalb unseres Einzugsgebietes berechnet.

Verleihequipment wird gehandhabt wie „Aktionsware“. Paletten dürfen maximal 1,80m hoch sein. Maße 120cm\*80cm.

Mischlieferungen werden je nach Auftragshöhe und Rechnungsbetrag gesondert behandelt. EHPO wird vereinbarte Liefertermine soweit als möglich einhalten. Aus

einer Überschreitung angekündigter Liefertermine stehen dem Kunden weder Schadenersatz-, Gewährleistungs- noch sonstige Ansprüche zu, es sei denn, es wäre im Einzelfall ausnahmsweise ausdrücklich und in schriftlicher Form ein Fixgeschäft vereinbart worden. Betriebs- und Verkehrsstörungen und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten gelten als höhere Gewalt und befreien EHPO für die Dauer der Behinderung von der Lieferverpflichtung, ohne dass dem Kunden dadurch Ansprüche entstehen. Teillieferungen sind möglich und berechtigen EHPO nach jeder Teillieferung zur Legung einer Teilrechnung.

## **§7 Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte bzw. übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von EHPO. Zugriffe Dritter auf die Ware, insbesondere Pfändungen sind EHPO unverzüglich zu melden und ihr sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen.

Bei Einstellung der Zahlungen oder Eröffnung eines Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden bzw. Abweisung eines Antrag auf Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, endet die Befugnis des Kunden, die im Eigentum von EHPO stehende Ware zu veräußern.

Verkauft der Kunde die Waren nicht an Endverbraucher, tritt er schon jetzt seine Forderungen gegen Dritte aus der Weiterveräußerung von Waren, die im Eigentum von EHPO stehen, bis zur Erfüllung aller Ansprüche von EHPO gegen ihn zahlungshalber an EHPO ab, und verpflichtet sich, seinen Käufer spätestens bei Vertragsabschluss darüber zu informieren, und die Anmerkung der Abtretung in seinen Handelsbüchern zu veranlassen. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, den Drittschuldner unverzüglich bekannt zu geben. EHPO ist berechtigt, die Einziehung ihrer Forderungen beim Drittschuldner selbst vorzunehmen.

## **§8 Verleih**

Verleihequipment steht ausschließlich zur sachgemäßen Benützung dem Kunden zur Verfügung. Reinigung und Instandsetzung wird mit unseren gültigen Stundensätzen verrechnet. Ersatzteile hat der Kunde zu bezahlen. Bei irreparablen Schäden wird dem Kunden der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

## **§9 Kommission**

Wir behalten uns das Recht vor, nur original verpackte, verschlossene und nicht beschädigte Verkaufseinheiten zu retournieren, sowie nur maximal 60% der gelieferten Ware zurück zu nehmen. Ohne schriftliche Zusage vor der Lieferung ist eine Kommission nicht möglich.

## **§10 Gebinde und Pfand**

Gebinde wird nur leihweise gegen Leistung eines Pfandeinsatzes dem Kunden zur Verfügung gestellt, es bleibt im Eigentum des jeweiligen Produzenten und ist schnellstmöglich in einwandfreiem Zustand an EHPO zu retournieren. Für schadhafte Gebinde der Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Bei

Rückgabe von einwandfreiem Gebinde werden die Pfandsätze (siehe Preisliste) vergütet. Gebinde darf ausschließlich zum Zweck des Transports und der Lagerung der von EHPO gekauften Ware verwendet werden. Leerflaschen sind sortiert in die dazugehörigen Lieferkisten vor Retourgabe (=Eintreffen des Lieferanten am Lieferort) einzuschlichten.

## **§11 Zahlung**

### **§11.1. Zahlungsbedingungen**

Zahlungen haben, wenn nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird, bei Übernahme der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen. EHPO behält sich bei vereinbartem Zahlungsziel jedoch das Recht vor, die Lieferung nur gegen Barzahlung vorzunehmen, wenn durch den Kunden Forderungen nicht pünktlich bezahlt werden, Bankeinzüge nicht eingelöst werden, oder sich die Bonität des Kunden verschlechtert.

Bei Lieferung gegen Barzahlung ist die Rechnung gleichzeitig der Lieferschein. EHPO ist berechtigt, die Lieferung bei Unterbleiben der Barzahlung zu verweigern. EHPO ist berechtigt, die Bezahlung Ihrer Forderungen durch den Kunden mittels Scheck zu verweigern.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Aufrechnung von Forderungen von EHPO mit behaupteten Gegenforderungen des Kunden ist nicht gestattet, es sei denn die Gegenforderung ist gerichtlich festgestellt oder von EHPO schriftlich anerkannt.

EHPO ist berechtigt, mit dem Kunden vereinbarte Rabatte einzubehalten und mit nicht bezahlten Forderungen gegen den Kunden aufzurechnen. EHPO ist weiters berechtigt, Zahlungen durch den Kunden bzw. einbehaltene Rabatte zuerst offenen Mahnspesen, dann offenen Zinsen und sodann den offenen Kapitalbeträgen, beginnend mit der jeweils ältesten Schuld anzurechnen.

### **§11.2. Zahlungsverzug**

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug ist EHPO berechtigt, Verzugszinsen von 12% p.a. zu verrechnen. Die Verrechnung von geringeren Verzugszinsen - insbesondere als Entgegenkommen an den Kunden - begründet kein Abgehen von dem Anspruch auf die Verrechnung von 12% Verzugszinsen. Für Mahnungen werden von EHPO für jede Mahnung € 10,- an Mahnspesen verrechnet.

### **§11.3. Teil- bzw. Ratenzahlungen**

Werden Teil- oder Ratenzahlungen mit dem Kunden vereinbart, tritt Terminverlust bei nicht termingerechter Bezahlung von auch nur einem Teil einer Rate ein, sodass sämtliche Forderungen einschließlich der vorgenannten Verzugszinsen zur sofortigen Bezahlung fällig werden. Bei der Vereinbarung von Teil- oder Ratenzahlungen erklärt der Kunde, unwiderruflich auf den Einwand der Verjährung der Forderungen zu verzichten.

## **§12. Gewährleistung und Haftung**

Der Kunde erhält bei der Lieferung einen Lieferschein, auf dem er den mängelfreien Erhalt der Lieferung schriftlich bestätigt. Sichtbare Mängel und Fehlbestände sind durch den Kunden bei Lieferung auf dem Lieferschein zu vermerken. Verdeckte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden war. EHPO behält sich das Recht vor, einen berechtigten Gewährleistungsanspruch nach ihrer Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu erfüllen.

Schadenersatzansprüche sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit, außer für Personenschäden, ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung von EHPO ist der Höhe nach auf den Preis der Ware aus der Lieferung beschränkt. Ersatzansprüche verjähren in 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Haftung für Folgeschäden wird ausgeschlossen.

## **§13. Erfüllungsort, Geltendes Recht und Gerichtstand**

Erfüllungsort ist der Sitz der EHPO Eventmanagement OG. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB aus welchem Grund auch immer ungültig oder unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Es gilt österreichisches Recht, ausschließlicher Gerichtstand ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in Österreich.